

KURZ & BÜNDIG



WIR SIND FÜR SIE DA.
T 05 90 90 5-1111
WKO.at/tirol/service

RECHTSBERATUNG

Erste Hilfe in Rechtsfragen

In allen rechtlichen Belangen sind die Spezialisten des Rechtsservice der Wirtschaftskammer Tirol die erste Anlaufstelle für Unternehmer. Die WK-Experten stehen für Informationen und Auskünfte zu Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschafts- oder Steuerrecht unter Tel. 05 90 90 5-1111 oder per E-Mail unter rechtsservice@wktiro.at gerne zur Verfügung.

VERÖFFENTLICHUNG

Insolvenzen im Internet

Über sämtliche Insolvenzverfahren in Tirol und den anderen Bundesländern – Konkursöffnungen gleichermaßen wie Konkursaufhebungen – informiert ein eigenes für diesen Zweck eingerichtetes Service im Internet. Unter der Adresse www.edikte1.justiz.gv.at finden Sie die aktuellen Veröffentlichungen der Gerichte.

Wie ist die Arbeitszeit im Homeoffice zu regeln?

Arbeitszeitgesetz. Auch auf die Beschäftigung eines Arbeitnehmers in dessen Wohnung ist das Arbeitszeitgesetz voll anzuwenden. Bei der Arbeit im Homeoffice muss die Normalarbeitszeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden. Auch eine Verteilung der Arbeitszeit ist vorzunehmen. Dabei kann es dazu kommen, dass eine fixe Arbeitszeiteinteilung Montag bis Freitag jeweils von in der Früh bis am Abend vorgenommen wird, eine durchrechenbare Arbeitszeit gewählt wird, wenn der anzuwendende Kollektivvertrag dies

RECHT & SERVICE

Stolpersteine bei der Beauftragung ausländischer Unternehmen!

DIENSTLEISTUNG Wenn Unternehmen aus anderen EU- oder EWR-Staaten in Österreich in reglementierten Gewerben arbeiten, besteht Anzeigepflicht – wird diese missachtet, droht unter Umständen ein Baustopp.

Der Europäische Binnenmarkt fußt auf vier Grundfreiheiten. Eine davon ist die Dienstleistungsfreiheit. Diese erlaubt es Unternehmen aus der EU und dem EWR, Dienstleistungen in Österreich zu erbringen. Der Dienstleistungsverkehr mit der Schweiz unterliegt Sonderregelungen.

• **Konsequenzen der Dienstleistungsfreiheit?**

Die Dienstleistungsfreiheit ermöglicht es Unternehmern aus anderen EU- oder EWR-Staaten auf Bestellung in Österreich ihre Dienstleistung auszuführen, ohne ein entsprechendes Gewerbe anmelden zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen seine Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR hat und dort die gewerbliche Tätigkeit befugt ausübt. In den Genuss dieses Privilegs kommen auch Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitglieds- bzw. Vertragsstaat haben. Dieses Recht wird allerdings insoweit eingeschränkt, als die Tätigkeit lediglich vorübergehend und gelegentlich in Österreich ausgeübt werden darf. Das Waffengewerbe und die Rauchfangkehrer sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen.

• **Was bedeutet „vorübergehende“ und „gelegentliche“ Tätigkeit?**

Diese beiden Kriterien können nur im Einzelfall beurteilt werden. So wird eine „vorübergehende Tätigkeit“ im Zusammenhang mit einem Großprojekt etwas anderes bedeuten, als bei einem kleinen Auftrag. Liegt eine systematische und schwerpunktmäßige Tätigkeit in Österreich vor, ist eine Niederlassung zu begründen und ein Gewerbe

anzumelden. Ein Indiz dafür ist das Vorhandensein einer betrieblichen Infrastruktur in Österreich – etwa ein ständiges Kundenbetreuungsbüro. Das bedeutet, dass auch die Auftragsakquise und Auftragsbearbeitung nicht in Österreich geschehen dürfen.

• **Sind besondere Verfahrensschritte zu beachten?**

Werden Arbeitnehmer nach Österreich entsandt, so sind diese spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle beim Bundesministerium für Finanzen zu melden. Wenn es sich bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit um ein freies Gewerbe in Österreich handelt (für dieses ist kein Befähigungsnachweis notwendig), sind keine weiteren Behördenschritte nötig. Etwas anderes gilt für reglementierte Tätigkeiten, die in Österreich einen Befähigungsnachweis erfordern. Zwar entfällt die Pflicht zur Erbringung eines solchen, wenn das Gewerbe bereits im Niederlassungsstaat reglementiert ist, eine reglementierte Ausbildung vorliegt oder der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt hat. Allerdings ist bei reglementierten Gewerben immer eine schriftliche Anzeige über eine grenzüberschreitende Dienstleistung beim zuständigen Minister (BMWF) erforderlich. Diese Dienstleistungsanzeige gilt für ein Jahr und ist gegebenenfalls zu erneuern.

• **Konsequenzen bei Missachtung der Anzeigepflicht?**

Verstöße gegen die Pflicht zur Dienstleistungsanzeige sind verwaltungsrechtlich strafbar. Zudem kann für bestimmte Gewerbe verfügt werden, dass mangels Anzei-



Vorsicht: Eine Verletzung der Anzeigepflicht beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann zu einer Einstellung des betreffenden Gewerks führen!

Foto: Panthermedia

ge die ausgeübte Tätigkeit in Österreich einzustellen ist. Insbesondere für größere Bauvorhaben kann das zu nachteiligen Konsequenzen führen, wenn ein zentrales Gewerk steht und unter Zeitdruck ein geeigneter Ersatz beschafft werden muss. Zeitverzögerungen und zusätzliche Kosten für das Gesamtprojekt können die Folge sein.

WEITERE INFOS

Mag. Christian Dejori
T 05 90 90 5-1111
E christian.dejori@wktiro.at
W WKO.at/tirol/wu

EXPERTENTIPP

Anzeige im Register prüfen!



Von Christian Dejori

Das Dienstleisterregister kann auf der Internetseite des Bundesministeriums unter www.dlr.bmwfw.gv.at kostenlos und ohne Anmeldepflicht eingesehen werden.

Für potentielle Vertragspartner von ausländischen Unternehmern empfiehlt sich die rechtzeitige Überprüfung, ob eine Dienstleistungsanzeige vorliegt und welche Gewerbe angezeigt wurden!

Abteilung Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Umwelt



Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in Österreich kein Verpflichung einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Foto: Panthermedia

Grundverordnung werden Klein- und Mittelunternehmen ab 2018 nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, es sei denn, die Datenverarbeitung ist ihr Kerngeschäft.

Interne Datenschutzbeauftragte sind verwaltungsrechtlich nicht verantwortlich, das Risiko trifft die

handelsrechtlichen Geschäftsführer (GmbH), Vorstandsmitglieder (AG), persönlich haftenden Gesellschafter (OG, KG) oder den Inhaber (Einzelunternehmen). Der interne Datenschutzbeauftragte könnte jedoch gegenüber der Behörde als „verantwortlicher Beauftragter“ nach dem Verwaltungsstrafgesetz

für Datenschutz nominiert werden. Dann wäre er auch verwaltungsstrafrechtlich belangbar.

Welche Pflichten hat ein Lehrling und was passiert, wenn er sie nicht erfüllt?

Ausbildung. Die Pflichten von Lehrlingen sind gesetzlich geregelt – und zwar im Berufsausbildungsgesetz. So haben sich Lehrlinge zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen sowie durch ihr Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen. Dieses Bemühen müssen sie natürlich nicht nur während der Ausbildung im Betrieb, sondern auch in der Berufsschule erbringen. Sie müssen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wahren und mit den

ihnen anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umgehen.

Außerdem haben sie dem Lehrberechtigten Berufsschulzeugnisse und auf dessen Verlangen hin Hefte und sonstige Unterlagen der Berufsschule vorzulegen. Lehrlinge müssen im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen Verhinderung ohne Verzug den Lehrberechtigten oder den Ausbilder hierüber informieren oder informieren lassen. Auf Pflichtverletzungen dürfen Lehrberechtigte selbstverständlich entsprechend reagieren. Sie können letztlich sogar zu einer Beendigungsmöglichkeit des Lehrverhältnisses führen. Bei wiederholten, „kleineren“ Pflichtverletzungen ist es allerdings erforderlich, dass wiederholte Verwarnungen – idealerweise schriftlich – vorgenommen wurden. Zusätzlich zu beachten ist der Grundsatz der Unverzüglichkeit. Es wird jedenfalls empfohlen, dass vor der Auflösungserklärung eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen wird.